



Einige wichtige neue Werte seit 1. Jänner 2020 in der österreichischen Sozialversicherung

Höchstbeitragsgrundlagen

Für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)	
monatlich	für Sonderzahlungen jährlich
Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversicherung	€ 5.370,- / € 10.740,-

Für den Bereich des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG)	
monatlich	
Krankenversicherung und Pensionsversicherung	€ 6.265,-

Geringfügigkeitsgrenzen (Versicherungsgrenzen)

ASVG monatlich	€ 460,66
GSVG für neue Selbständige (jährlich)	€ 5.527,92

Beitragsätze

Krankenversicherung	insgesamt	Dienstgeberanteil	
		Dienstgeberanteil	Dienstnehmeranteil
Angestellte	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Arbeiter	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Sonstige Versicherte	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Beamte	7,635 %	3,535 %	4,10 %
Freie Dienstnehmer (ASVG)	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Gewerbetreibende und neue Selbständige (GSVG)	6,80 %		
Bauern	6,80 %		
Pensionsbezieher (ASVG, GSVG, BSVG)	5,10 %		

Unfallversicherung	insgesamt	Dienstgeberanteil
Arbeiter, Angestellte	1,20 %	1,20 %
Beamte	0,47 %	0,47 %
Freie Dienstnehmer (ASVG)	1,20 %	1,20 %
Gewerbetreibende und neue Selbständige (GSVG)	€ 10,09 monatlich	
Freiberufler	€ 10,09 monatlich	
Bauern	1,90 %	

Die neuen beitrags- und leistungsrechtlichen Werte stehen unter <http://www.sozialversicherung.at> zum Download zur Verfügung.

Beitragsätze

Pensionsversicherung	insgesamt	Dienstgeberanteil	Dienstnehmeranteil
Arbeiter, Angestellte	22,8 %	12,55 %	10,25 %
Bergbaubeschäftigte	28,3 %	18,05 %	10,25 %
Freie Dienstnehmer (ASVG)	22,8 %	12,55 %	10,25 %
Gewerbetreibende und neue Selbständige (GSVG)	18,50 %		
Freiberufler	20,00 %		
Bauern	17,00 %		

Die Rezeptgebühr beträgt 2020 € 6,30
 Höhe des Service-Entgelts für die e-card pro Jahr € 12,30

Heilbehelfe – Kostenanteil

Der Kostenanteil des Versicherten für Heilbehelfe (orthopädische Schuheinlagen, etc.) beträgt ab 1. Jänner 2020 mindestens € 35,80
 Der Kostenanteil des Versicherten bei der Abgabe von Sehbehelfen beträgt mindestens € 107,40

Erhöhung der Pensionen ab 1. Jänner 2020

Die Pensionen wurden ab 1. Jänner 2020 nach den gesetzlichen Bestimmungen des Pensionsanpassungsgesetzes (PAG) 2020 erhöht. Beträgt das Gesamtpensionseinkommen nicht mehr als € 1.111,- monatlich, ist um 3,6 % zu erhöhen, wenn es über € 1.111,- bis zu € 2.500,- monatlich beträgt, um jenen Prozentsatz, der zwischen den genannten Werten von 3,6 % auf 1,8 % linear absinkt. Wenn es über € 2.500,- bis zu € 5.220,- monatlich beträgt, um 1,8 % und wenn es über € 5.220,- monatlich beträgt, um € 94,-.

Die Richtsätze für Ausgleichszulagen ab 2020 betragen

Alters- und Invaliditätspensionen	
für Alleinstehende	€ 966,65
für Ehepaare	€ 1.472,00
Erhöhung für jedes Kind	€ 149,15
Witwen- und Witwerpensionen	€ 966,65
Waisenpensionen bis 24. Lebensjahr	
Halbwaisen	€ 355,54
Vollwaisen	€ 533,85
Waisenpensionen ab 24. Lebensjahr	
Halbwaisen	€ 631,80
Vollwaisen	€ 966,65

Pflegegeldstufen

Stufe 1	€ 160,10	Stufe 2	€ 295,20
Stufe 3	€ 459,90	Stufe 4	€ 689,80
Stufe 5	€ 936,90	Stufe 6	€ 1.308,30
Stufe 7	€ 1.719,30		